

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Oktober 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0356-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2306/J betreffend "CETA - Keine Sonderklagerechte für Konzerne", welche die Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen am 18. August 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 und 5 bis 7 der Anfrage:

Die Erteilung des Verhandlungsmandates (Grundmandat) an die Europäische Kommission (EK) erfolgte am 27. April 2009 im Rat Allgemeine Angelegenheiten/Auswärtige Beziehungen einstimmig und als A-Punkt. Am 12. September 2011 erfuhr das Grundmandat eine Erweiterung um Investitionsschutz einschließlich Investor-Staat Streitbeilegung (ISDS) durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten (RAA), ebenfalls einstimmig und als A-Punkt. Der Ausweitung des Verhandlungsmandats wurde vor allem auch deswegen zugestimmt, da durch den Vertrag von Lissabon die Zuständigkeit für Direktinvestitionen auf die EU übertragen wurde und Österreich mit Kanada kein bilaterales Investitionsschutzabkommen hat. Österreich war an beiden Ratstagungen durch den damaligen Vizekanzler Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten Dr. Michael Spindelegger vertreten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Grundmandat vom 27. April 2009 einschließlich der Erweiterung um Investitionsschutz vom 12. September 2011 enthält Vorgaben zu folgenden Bereichen:

- Natur und Anwendungsbereich des Abkommens
- Präambel und Allgemeine Grundsätze
- Ziele
- Warenhandel
- Dienstleistungshandel und Niederlassung
- Kooperation in den Bereichen audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Handel und Wettbewerb
- Geistige Eigentumsrechte
- Kapital-und Zahlungsverkehr
- Handel und nachhaltige Entwicklung
- Regulatorische Zusammenarbeit
- Sonstige Bereiche
- Transparenz von Regelungen
- Institutioneller Rahmen und Schlussbestimmungen
- Investitionsschutz (Ziele; Anwendungsbereich; "Standards of treatment"; Rechtsdurchsetzung; Beziehung zu anderen Teilen des Abkommens)

Antwort zu den Punkten 8 bis 10 der Anfrage:

Festzuhalten ist, dass das österreichische Parlament laufend über den Fortgang der CETA-Verhandlungen im Wege der Berichterstattung gemäß Art. 23e B-VG sowie § 3 Z 10 EU-Informationsgesetz informiert wurde und wird. Außerdem werden dem Parlament die Sitzungsdokumente zu den handelspolitischen EU-Gremien zur Verfügung gestellt.

Österreich wiederholte anlässlich der Ratstagung am 8. Mai 2014 das grundsätzliche Interesse an einem baldigen Abschluss der Verhandlungen, brachte aber zum Ausdruck, dass die damals zur Diskussion stehende Paraphierung des Abkommens jedenfalls verfrüht wäre. Zuerst müssten offene Fragen geklärt werden und den Mitglied-

staaten eine angemessene Frist zur Prüfung der Ergebnisse eingeräumt werden. Österreich sprach sich für den gemischten Charakter von CETA aus und teilte die Bedenken, dass ein Abschluss der Verhandlungen vor Ende der öffentlichen Konsultationen zu Investitionsschutz im Rahmen der TTIP-Verhandlungen die Glaubwürdigkeit des Konsultationsprozesses unterlaufe.

Antwort zu den Punkten 11, 20 und 21 der Anfrage:

Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismen sind zwischen Industriestaaten mit hochentwickelten Rechtssystemen im Prinzip nicht generell zwingend erforderlich. Argumenten, die dafür sprechen, stehen berücksichtigungswürdige Kritikpunkte gegenüber. Aus diesem Grund wird der Vertragstext von den zuständigen Experten eingehend dahingehend zu prüfen sein, ob und inwieweit ein derartiger Investitionsschutz vor dem Hintergrund des "right to regulate" tatsächlich erforderlich ist. Aus österreichischer Sicht ist, wie bereits ausgeführt, jedenfalls das Ergebnis des diesbezüglichen Konsultationsmechanismus bei den TTIP-Verhandlungen abzuwarten.

Der ergebnisoffene Dialog in Österreich und auf EU-Ebene umschließt alle Optionen, von der Frage der Sinnhaftigkeit der Aufnahme entsprechender Bestimmungen bei Abkommen mit Staaten mit entwickelten Rechtssystemen über alternative Formen zur Streitbeilegung bis hin zu notwendigen Verbesserungen der Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismen. Die österreichische Zustimmung zum Verhandlungsergebnis wird davon abhängen, ob ein im Sinne des Verhandlungsmandats zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wurde.

Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass eine erste inhaltliche Überprüfung des Verhandlungsergebnisses im Investitionsbereich als solches ergibt, dass es den Zielen des Verhandlungsmandats und den Anforderungen an moderne Investitionsschutzbestimmungen Rechnung trägt.

Antwort zu den Punkten 12 bis 17, 19, 36 und 37 der Anfrage:

Die Verhandlungstexte befinden sich derzeit in Prüfung. Sie stehen auch laufend auf der Tagesordnung des EU-Ratsausschusses für Handelspolitik.

Die Verhandlungstexte wurden nicht nur Vertretern der berührten Ministerien, sondern auch den Sozialpartnern zur Prüfung übermittelt.

Anzumerken ist, dass die Zustimmung Österreichs bzw. der anderen EU-Mitgliedstaaten zum CETA-Abkommen erst auf Basis eines Vorschlags der EK an den Rat auf Genehmigung und Unterzeichnung des Abkommens erfolgen kann. Zuvor ist jedoch noch die Prüfung des Abkommens durch die Rechtsexperten der EU ("legal scrubbing") sowie die Übersetzung in alle EU-Amtssprachen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass dieser Prozess frühestens im Herbst 2015 abgeschlossen ist.

Nach Auffassung Österreichs und sämtlicher anderer EU-Mitgliedstaaten handelt es sich bei CETA um ein gemischtes Abkommen, welches der Ratifikation im österreichischen Parlament bedarf. Diese rechtliche Qualifikation ist Voraussetzung für eine Zustimmung Österreichs im EU-Rat.

Nach Genehmigung des Abkommens durch den Rat und Unterzeichnung wird das Europäische Parlament zwecks Genehmigung des Abkommens zu befassen sein. Im Anschluss daran erfolgt die Einleitung und Durchführung der Ratifikationsverfahren in allen 28 EU-Mitgliedstaaten entsprechend ihren internen Vorschriften.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

Da das Abkommen auch Sachverhalte regelt, die im Art. 207 Abs. 4 AEUV angeführt sind, muss die Beschlussfassung im Rat mit Einstimmigkeit erfolgen.

Antwort zu den Punkten 22 bis 29 der Anfrage:

Unbeschadet der Antwort zu den Punkten 11, 20 und 21 der Anfrage ist festzuhalten, dass der vorliegende Vertragstext zum ersten Mal eine genaue Definition von "fairer und angemessener Behandlung" enthält: Eine Verletzung dieser Verpflichtung liegt nur vor, wenn eine Maßnahme eine Rechtsverweigerung, eine grundlegende Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien, manifeste Willkür, gezielte Diskriminierung aus ungerechtfertigten Gründen (z.B. auf der Basis des Geschlechts, der Rasse oder religiöser Überzeugung) oder missbräuchliches Verhalten (z.B. Zwang, Nötigung oder Belästigung) darstellt. Die Auflistung ist abschließend und soll in regelmäßigen Abständen vom Dienstleistungs- und Investitionskomitee überprüft werden, das diesbezüglich dem Handelskomitee Empfehlungen unterbreiten kann. Der Text stellt darüber hinaus klar, dass enttäuschte Erwartungen von Investoren nur insofern relevant sein können, als sie berechtigterweise auf konkreten Äußerungen von Vertretern des Gaststaates beruhen, auf die sich der Investor legitimerweise verlassen konnte, die wesentlich für die Investitionsentscheidung waren und die vom Gaststaat in der Folge zunichte gemacht wurden. Die Formulierung schränkt den Spielraum von Schiedsgerichten bei der Beurteilung, was "fair und angemessen" ist, entscheidend ein und stellt sicher, dass legitime Regulierungsaktivitäten keine Verletzung der enthaltenen Verpflichtung darstellen können.

Antwort zu den Punkten 30 bis 33 der Anfrage:

Unbeschadet der Antwort zu den Punkten 11, 20 und 21 der Anfrage ist festzuhalten, dass der vorliegende Text eine detaillierte Definition von indirekter Enteignung beinhaltet und klarstellt, dass auch indirekte Enteignung einen wesentlichen Entzug von Eigentumsrechten voraussetzt, dass die Tatsache, dass eine Maßnahme mit Kosten für den Investor verbunden ist, nicht ausreicht, um eine indirekte Enteignung zu begründen, und dass legitime regulatorische Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt jedenfalls keine indirekte Enteignung darstellen.

Antwort zu Punkt 34 der Anfrage:

CETA ist das erste Abkommen, das die neuen UNCITRAL-Transparenzregeln voll anwendet: Alle Dokumente und Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und interessierte Dritte haben das Recht, Eingaben zu machen. Die Verfahrenstransparenz ist damit zum Teil sogar höher als vor nationalen Gerichten.

Antwort zu Punkt 35 der Anfrage:

Der vorliegende Text sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines Berufungsmechanismus vor.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-17T09:40:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	Lh36USui9S79XrmMgMbhvhXCUsiwg22lGg/tc9VT98+hEFwUgXauw6+BsoZF8O5L7Gmf/Ds8nv0gDc2+vScd7UPeDBojEmiYImJWDXRWXwk/W0pITWIP8SlpVzy8cE3cBJM4DKwBZ0jKQKRE229laGyYC154uUCUmLnKOen4VlfnDxvk9Bsh+uKOhl56BnX+hvPK6DaGltmAVAXzMbN3pQl0kdXDRBJQ0E83NdhHQGhr6mEQ/4EalGs9rbG2+1QHfSMs9l9tvF7gFQYxyxb/7YgjkBz6lUTwFDQnlNreqO0tdk+IUGco9dqGitugiHvs+c7yfKfX76vqjixarlQ==	